

Ortsgemeinde Dickenschied

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Dickenschied vom 11.01.2023**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dickenschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4
II. Grillhütte/Grillplatz.....	4
III. Kulturscheune	5
IV. Backhaus	5
Zusätzlicher Hinweis zur Kaution, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Dickenschied, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Dickenschied, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden

5. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und Kindergärten der Ortsgemeinde.

(2) Für nachfolgende Nutzungen werden ausschließlich die verbrauchsabhängigen Nebenkosten und anfallenden Reinigungsgebühren erhoben:

1. Versammlungen ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt –
2. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Ortsgemeinde

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Dickenschied, den 11.01.2023
Ortsgemeinde Dickenschied



Volker Bender-Praß
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. private Nutzung (Hochzeit, Beerdigung, Geburtstag, etc.)
 - 1.1.1. 1/3 Saal (inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.1.1. pro Tag40,00 €uro
 - 1.1.1.2. Freitag - Sonntag60,00 €uro
 - 1.1.2. 2/3 Saal (inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.2.1. pro Tag60,00 €uro
 - 1.1.2.2. Freitag - Sonntag80,00 €uro
 - 1.1.3. 3/3 Saal (inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.3.1. pro Tag90,00 €uro
 - 1.1.3.2. Freitag - Sonntag110,00 €uro
 - 1.2. kommerzielle Festveranstaltungen, gewerbliche Nutzung und Nutzung mit kulturellem Nutzungszweck (mit Einnahmen)
 - 1.2.1. 1/3 Saal (inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.2.1.1. pro Tag140,00 €uro
 - 1.2.2. 2/3 Saal (inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.2.2.1. pro Tag160,00 €uro
 - 1.2.3. 3/3 Saal (inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.2.3.1. pro Tag180,00 €uro
2. Gebühr für die Bestuhlung durch die Ortsgemeinde pro Stunde15,00 €uro
3. Gebühr für den Bühnenaufbau durch die Ortsgemeinde pro Stunde.....15,00 €uro
4. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde15,00 €uro
5. Zählen des Inventars15,00 €uro
6. Gebühr für die Nutzung von Toilettenpapier, Handtücher und Handseife.....4,00 €uro

II. Grillhütte/Grillplatz

1. Überlassung der Grillhütte/des Grillplatzes an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. die gesamte Anlage (inkl. Toiletten, offene und geschlossene Hütte, Grillplatz)
 - 1.1.1. 1. Tag40,00 €uro
 - 1.1.2. 2. Tag30,00 €uro
 - 1.1.3. jeder weitere Tag20,00 €uro

- 1.1.4. Polterabend, Vermietung ausschließlich an Einheimische (drei Tage) 120,00 €
 1.2. den Grillplatz (inkl. Toiletten, offene Hütte und Grillplatz)
 1.2.1 kurzzeitige Nutzung20,00 €

III. Kulturscheune

1. 1.1 Überlassung nur an ortsansässige Vereine für Übungsbetrieb/Versammlungen
 pro Jahr204,00 €
 1.2 Überlassung an Musikverein für Übungsbetrieb/Versammlungen pro Jahr..... 550,00 €

In den vorgenannten Gebühren sind die Kosten für Strom und Heizung mit enthalten und werden nicht separat in Rechnung gestellt.

IV. Backhaus

keine Vermietung; Nutzung am Wochenende nur durch Einheimische gegen Erstattung Strom und Wasserkosten

Zusätzlicher Hinweis zur Kautions-, den Nebenkosten- und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren hat die Ortsgemeinde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2022 folgende Kautionen beschlossen:

1. für das Gemeindehaus300,00 €
 2. für die Grillhütte/den Grillplatz.....200,00 €

Die zu leistende Kautions ist sofort nach der Reservierung, also mit Genehmigung der Benutzungserlaubnis, fällig. Spätestens ist diese jedoch bis zum Nutzungsbeginn zu leisten.

Neben der oben genannten Kautions werden von der Ortsgemeinde Nebenkosten per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.